

Reglement

der SSO Zürich

**betreffend Schlichtungsstelle
zur Prüfung von Honorarrechnungen**

Ausgabe 2024

A. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

- Zweck
1. Die Schlichtungsstelle der SSO Zürich zur Prüfung von Honorarrechnungen ist eine kostenpflichtige Schlichtungsstelle im Sinne einer Rechnungsprüfungsstelle gemäss § 20 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zürich vom 2. April 2007.
 2. Das Schlichtungsverfahren hat zum Ziel, zwischen den Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen und die Parteien von unnötigen Prozesskosten abzuhalten.

Art. 2

- Aufgaben
1. Die Schlichtungsstelle prüft und beurteilt zahnärztliche Honorarrechnungen, die beanstandet werden, insbesondere wegen
 - Verletzung der Tarifordnungen
 - Nichteinhaltung von den Tarifordnungen abweichender Abreden
 - wegen nicht gehöriger Erfüllung.
 2. Die Beurteilung der Schlichtungsstelle ist weder für Beschwerdeführer:innen noch für Zahnärzt:innen verbindlich. Die Beurteilung hat empfehlenden Charakter.

Art. 3

- Zuständigkeit
1. Die Schlichtungsstelle ist zuständig für Zahnärzt:innen, die im Zeitpunkt der Behandlung oder der Beschwerde als Mitglieder der SSO Zürich im Kanton Zürich oder im Kanton Glarus praktizieren.
 2. Die Schlichtungsstelle ist nicht zuständig, wenn eine Partei bereits ein zivilrechtliches oder ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet hat oder sich die Parteien auf ein Schiedsgericht geeinigt haben.

B. Organisation

Art. 4

- Wahl Präsident:in und Vizepräsident:in
1. Präsident:in und Vizepräsident:in werden jeweils für die Dauer eines Gesellschaftsjahres durch die Generalversammlung der SSO Zürich gewählt.
- Wahl der Beisitzer:innen
2. Die Beisitzer:innen werden vom Vorstand jeweils für die Dauer eines Gesellschaftsjahres gewählt und haben einer der nachgenannten Fachgruppen anzugehören:
 - Prothetik
 - konservierende Behandlung und Parodontologie
 - Kieferorthopädie
 - Oralchirurgie / Kiefer- und Gesichts-Chirurgie
 - Implantologie
 - Kaufunktion
- Wahl des Fachrates
3. Der Vorstand bestimmt aus jeder Fachgruppe eine:n Vertreter:in. Diese bilden den Fachrat, der das beratende Gremium der Präsidentin oder des Präsidenten ist.
- Sekretariat
4. Das Sekretariat der Schlichtungsstelle wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten gestellt und geführt.

Art. 5

Wählbarkeit Präsident:in	1. Präsident:in und Vizepräsident:in der Schlichtungsstelle dürfen nicht Zahnarzt oder Zahnärztin sein und nicht Mitglied einer zahnärztlichen Organisation sein. Sie müssen über einen juristischen Abschluss verfügen und als Richter:in oder Anwalt:in praktizieren.
Wählbarkeit der Beisitzer:innen	2. Die Beisitzer:innen müssen Mitglieder der SSO Zürich sein. Die Wiederwählbarkeit endet im Zeitpunkt der Aufgabe ihrer zahnärztlichen beruflichen Tätigkeit.
Verschwiegenheit	3. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben absolute Unparteilichkeit und Schweigepflicht zu wahren.

Art. 6

Entschädigung 1. Präsident:in	1. Die Entschädigung des Präsidenten oder der Präsidentin inklusive Sekretariat erfolgt gemäss Vereinbarung mit dem Vorstand der SSO Zürich; die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten honoriert.
2. Beisitzer:innen	2. Die Entschädigung der Beisitzer:innen erfolgt gemäss Entschädigungsreglement der SSO Zürich.

C. Verfahren

Grundsätze und Verfahrenseinleitung

Art. 7

Legitimation	1. Zur Beschwerde im Sinne von Art. 2 Ziff. 1 berechtigt sind die Patient:innen beziehungsweise deren allfälligen gesetzlichen Vertreter:innen. 2. Die Beschwerde richtet sich bei Behandlungen von Zahnarzt:innen mit einer Berufsausübungsbewilligung gegen die behandelnden Zahnarzt:innen und bei Behandlungen unter fachlicher Verantwortung tätigen Zahnarzt:innen (Assistenz-Zahnarzt:innen) gegen die fachlich verantwortlichen Zahnarzt:innen bzw. gegen die zahnärztliche Leitung der ambulanten zahnärztlichen Institution.
Vertretung	3. Im Schlichtungsverfahren ist der Beizug einer Vertretungsperson oder einer Beistandsperson nicht möglich, ausgenommen bei gesetzlichen Vertreter:innen.

Art. 8

Verfahrensart	Die Beurteilung erfolgt in einem schriftlichen oder in einem mündlichen Verfahren.
---------------	--

Art. 9

Einleitung	Die Beschwerde ist elektronisch mit dem auf der Homepage der SSO Zürich aufgeschalteten Online-Formular «Beschwerdeformular SSO Zürich» einzuleiten.
------------	--

Art. 10

Stellungnahme Zahnarzt:innen	Erscheint die Beschwerde als nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so wird die Beschwerde der Zahnärztin oder dem Zahnarzt unter Fristansetzung zur schriftlichen Stellungnahme zugestellt. Die Stellungnahme ist obligatorisch und hat die Behandlung detailliert darzulegen sowie mittels der erstellten Unterlagen wie Röntgenbildern, Modellen etc. zu dokumentieren.
---------------------------------	--

Art. 11

Vorsorgliche Befundaufnahme	Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer kann in dringenden und begründeten Fällen gegen Vorausbezahlung der mutmasslichen Kosten verlangen, dass eine Befundaufnahme durch ein Fachgruppenmitglied erfolgt. Die Befundaufnahme hat sich auf objektiv feststellbare Tatsachen zu beschränken und ist zu dokumentieren. Sie darf keine Beurteilung oder Wertung enthalten. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt kann beigezogen werden, sofern dadurch die Befundaufnahme nicht verzögert wird.
-----------------------------	--

Art. 12

Fortsetzung des Verfahrens	<ol style="list-style-type: none">1. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet sodann, ob das Verfahren schriftlich oder mündlich durchzuführen ist.2. Die Präsidentin oder der Präsident kann während des Verfahrens jederzeit einen Sühneversuch unternehmen.
----------------------------	---

Schriftliches Verfahren

Art. 13

Schriftliches Verfahren	Die schriftliche Prüfung erfolgt durch eine:n Beisitzer:in aufgrund der von den Parteien eingereichten Unterlagen. Das Ergebnis und die Empfehlung werden den Parteien schriftlich mitgeteilt. Die Schlichtungsstelle kann den Parteien einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.
-------------------------	---

Mündliches Verfahren

Art. 14

Mündliches Verfahren	Kann eine Beschwerde in einem schriftlichen Schlichtungsverfahren nicht eindeutig beurteilt werden, wird eine mündliche Schlichtungsverhandlung durchgeführt.
----------------------	---

Art. 15

Zusammensetzung der Schiedskommission	Die Zusammensetzung besteht aus drei Mitgliedern, nämlich der Präsidentin, dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Vizepräsidenten und zwei Beisitzer:innen. Sofern erforderlich, sind auf Antrag der beiden Beisitzer:innen weitere zwei Beisitzer:innen beizuziehen.
---------------------------------------	--

Art. 16

Vorladung und Mitwirkungspflicht	<ol style="list-style-type: none">1. Die Parteien werden zwecks ergänzender mündlicher Stellungnahme und Auskunftserteilung an die Beisitzer:innen vorgeladen.2. Die behandelnde wie auch die fachlich verantwortliche Zahnärztin oder der Zahnarzt sind verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten und die von der der Schlichtungsstelle geforderten Unterlagen zur Verhandlung mitzubringen und den Beisitzer:innen zur Verfügung zu stellen.3. Sofern erforderlich, hat sich die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer einer klinischen und röntgenologischen Abklärung zu unterziehen. Widersetzt sich die Patientin oder der Patient einer solchen Abklärung oder bleibt diese:r der Verhandlung unentschuldig fern, gilt dies als Rückzug der Beschwerde.
----------------------------------	---

Art. 17

Beratung

1. Nach durchgeführter Begutachtung unterbreitet die Schlichtungsstelle den Parteien einen Vergleichsvorschlag und kann zu diesem Zweck auch einzeln mit den Parteien verhandeln.
2. Ist der Vermittlungsversuch erfolglos, gibt die Schlichtungsstelle eine schriftliche Empfehlung ab.

Abschluss des Verfahrens

Art. 18

Empfehlung und
Verbindlichkeit

1. Die schriftliche Empfehlung ist für die Parteien unverbindlich. Sind die Parteien mit der Empfehlung nicht einverstanden, steht ihnen zur Weiterverfolgung der Ansprüche der ordentliche Prozessweg offen.
2. Kommt zwischen den Parteien eine Einigung zustande, gilt die Beschwerde als definitiv erledigt.

D. Gebühren

Art. 19

1. Gebührenordnung und
Gebührenbemessung

1. Der Vorstand der SSO Zürich erlässt eine Gebührenordnung. Innerhalb dieser Gebührenordnung setzt die Präsidentin oder der Präsident der Schlichtungsstelle die Gebühren fest, welche von den Parteien erhoben werden.

Art. 20

Kostenaufgabe

1. Die Gebühren sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen.
2. Hat kein Teil ganz obsiegt, so setzt die Schlichtungsstelle die Gebühren nach Ermessen fest.
3. Bei einem Vergleich sind die Gebühren in der Regel den Parteien je hälftig aufzuerlegen.
4. Verursacht eine Partei unnötigen Mehraufwand, ist dieser der jeweiligen Partei aufzuerlegen.
5. Verursacht eine Partei den vorzeitigen Abbruch des Verfahrens, werden die Kosten in der Regel ihr auferlegt.
6. Die festgesetzten Gebühren sind für die Parteien verbindlich.
7. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.

Art. 21

Kautionspflicht

Die Präsidentin oder der Präsident ist berechtigt, in voraussichtlich komplizierten Fällen und in solchen, bei denen Zweifel an der Zahlungswilligkeit der Einsprecherin oder des Einsprechers bestehen, die Sicherstellung der Gebühren zu verlangen.

Art. 22

Befreiung von
Gebühren

In Fällen ausgewiesener Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers kann die Schlichtungsstelle die sie oder ihn treffenden Gebühren erlassen.

E. Überweisung der Akten an den Vorstand der SSO Zürich

Art. 23

Mitteilung an
SSO Zürich

1. Ist die Schlichtungsstelle der Ansicht, die Zahnärztin oder der Zahnarzt habe die Standesordnung verletzt, überweist sie nach Einholung der Einwilligung der Patientin oder des Patienten die Akten an den Vorstand der SSO Zürich zur Weiterbehandlung.

2. Gibt die Zahnärztin oder der Zahnarzt unverhältnismässig oft Anlass zum Tätigwerden der Schlichtungsstelle, missachtet diese:r Bestimmungen des vorliegenden Reglements oder widersetzt diese:r sich den Anordnungen der Schlichtungsbehörde, gibt diese dem Vorstand der SSO Zürich davon Kenntnis.

F. Schlussbestimmungen

Art. 24

Inkrafttreten

Dieses Reglement ist am 19.08.2024 vom Vorstand der SSO Zürich beschlossen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Zürich, 19.08.2024

Der Präsident:
Dr. Nenad Lukic

Die Aktuarin:
Dr. Sabine Ebler

Der Sekretär:
RA Markus Schmid